

# **Nutzungsordnung für die Sportstätten der Gemeinde Upahl vom 22.05.2025**

Unter dem Aspekt der Sicherheit und Ordnung, im Interesse der Sauberhaltung der Sportstätten sowie zur störungsfreien Durchführung des Kindertagesstätten- und Vereinsbetriebs erlässt die Gemeinde Upahl folgende

## **Verordnung**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Sportstätten der Gemeinde Upahl. Dies sind der Sportplatz und die Sporthalle an der Straße „Zum Sportplatz“ in der Ortslage Upahl sowie die Sportplätze und das Sportlerheim an der Straße „Sievershagen“ in der Ortslage Sievershagen.

### **§ 2 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde Upahl hat das Hausrecht über die Sportstätten gemäß § 1.
- (2) Zur Wahrnehmung des Hausrechts setzt die Gemeinde Upahl eigene Beschäftigte oder beauftragte Dritte als Sportstättenwarte ein. Diese haben unter anderem die Aufgabe, die Nutzerinnen und Nutzer der Sportstätten auf Verstöße gegen diese Verordnung hinzuweisen und auf Abhilfe hinzuwirken.
- (3) Abhängig von Art und Intensität der Verstöße gegen diese Verordnung kann die Gemeinde Upahl nach Ermessen
  - a. Ermahnungen, Platzverweise oder Hausverbote aussprechen,
  - b. Nutzungszeiten streichen oder
  - c. ein Ordnungsgeld von bis zu 1.000,00€ verhängen.
- (4) Die Sportstättenwarte sind berechtigt, bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen diese Verordnung Ermahnungen, Platzverweise oder Hausverbote auszusprechen und durchzusetzen. Über die Dauer der Sanktion entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Über Sanktionierungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b. und c. entscheidet ausschließlich der Bürgermeister.
- (6) Betrifft die Sanktion eine juristische Person oder deren Mitglieder, informiert der Bürgermeister deren gesetzliche Vertretung. Diese hat für die Umsetzung der ausgesprochenen Sanktion Sorge zu tragen. Bei Zuwiderhandlungen entscheidet der Bürgermeister über weitere Maßnahmen gemäß Absatz 3.

### **§ 3 Allgemeines**

- (1) In allen öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Upahl gilt das öffentliche Rauchverbot.

- (2) Eine Pflicht zur Überlassung der Sportstätten besteht nicht.
- (3) Die jeweilige Sportanlage gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Sportstättenwart angezeigt werden.
- (4) Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Sportstättenwarte erstellen einen Belegungsplan für die Nutzung der jeweiligen Sportstätte und hängen diesen öffentlich aus. Änderungen des Belegungsplans sind beim Sportstättenwart zu beantragen.
- (6) Die in den Belegungsplänen festgelegten Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der darüber hinaus gehende Aufenthalt auf oder in der Sportstätte ist nur zum Duschen und Umziehen gestattet. Die Kabinen sind nach Trainings- oder Spielende innerhalb einer Stunde zu verlassen. In den Kabinen sind der Verkauf und Genuss von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Betäubungsmitteln oder sonstigen Rauschmitteln untersagt.
- (7) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.
- (8) Hunde sind auf dem Gelände der Sportanlagen an die Leine zu nehmen. Das Mitführen von Hunden in den Gebäuden oder auf den Sportflächen ist nicht gestattet.

#### **§ 4 Aufsicht**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist nur gestattet, wenn Erzieherinnen/Erzieher, Trainerinnen/Trainer, Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Betreuerinnen/Betreuer oder hierfür verantwortlich zeichnende Personen anwesend sind. Sie tragen die Verantwortung für
  - a. die Einhaltung der Nutzungsordnung für die Dauer der Nutzung bis das letzte Mitglied der Gruppe die Sportstätte verlassen hat,
  - b. die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte oder Mobiliarteile,
  - c. deren ordnungsgemäße Benutzung, Rückführung und Lagerung in die Geräte- oder Lagerräume,
  - d. das Löschen des Lichts sowie die Schließung der Fenster und Türen nach jeder Benutzung,
  - e. die ordnungsgemäße und sichere Verwahrung der Schlüssel für die Umkleide- und Nebenräume nach jeder Benutzung und
  - f. die Führung des Übergabe- und Kontrollbuchs nach jeder Benutzung unter Eintragung der Sportgruppe, des Nutzungszeitraums, der Anzahl der Sportlerinnen und Sportler sowie eventuell festgestellter Mängel.
- (2) Die für die Nutzung der Sportstätten ausgereichten Schlüssel dürfen nicht vervielfältigt werden. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich der Bürgermeister.
- (3) Für abhanden gekommene Schlüssel haften die jeweils verantwortlichen Personen. Sind diese Mitglieder oder Angestellte einer juristischen Person haften beide als Gesamtschuldner. Der Verlust ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### **§ 5 Nutzung der Sportstätten**

- (1) Sämtliche Sportstätten dürfen nur ihrem Zweck entsprechend für die Ausübung des Sports genutzt werden. Zweckfremde Nutzungen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Upahl durchgeführt werden.
- (2) Waren, Speisen und Getränke dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde Upahl verkauft werden.

## **§ 6 Nutzung der Gebäude**

- (1) Das eingestellte Mobiliar und die Sportgeräte sind schonend zu behandeln und dürfen nur zweckentsprechend genutzt werden. Der Gerätetransport hat sachgemäß unter Nutzung der entsprechenden Vorrichtungen zu erfolgen.
- (2) Das Einlaufen bzw. Warmlaufen der Sportlerinnen und Sportler in den Umkleide-, Dusch-, Vor- und sonstigen Nebenräumen und auf den Fluren ist nicht gestattet.
- (3) Das Betreten der Sportstätten ist nur barfuß oder mit Sportschuhen gestattet, deren Sohle sauber, abriebfest und farbecht ist.
- (4) Die Duschräume sind ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen. Die Reinigung verschmutzter Kleidung oder Schuhe ist nicht gestattet. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln und auf einen sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten.
- (5) In sämtlichen Räumen und Fluren ist die Lagerung vereinseigener und sonstiger privater Gegenstände und Materialien grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Sportstättenwart stimmt einer derartigen Nutzung an ausgewiesener Stelle zu.
- (6) Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sanitätskästen und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt oder verschlossen werden, solange sich Personen im Gebäude befinden.
- (7) In den öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Upahl ist das Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen sperrigen Gegenständen untersagt.

## **§ 7 Nutzung der Anlagen/Einschränkung der Benutzung**

- (1) Vor Einbruch der Dunkelheit sind sämtliche Sportflächen zu räumen, die nicht mit Flutlicht ausgestattet sind.
- (2) In der Sommerpause sind die Rasenplätze gesperrt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Beginn und Ende der Sommerpause orientieren sich an den Schulferien in Mecklenburg-Vorpommern und werden jährlich neu festgesetzt.
- (3) Der Bürgermeister kann Sportstätten jederzeit ganz oder teilweise sperren, wenn dies zur Gefahrenabwehr geboten oder zur Pflege notwendig ist. Zur Durchsetzung der Sperre kann er sich des Sportstättenwarts oder eines/einer Beschäftigten der Gemeinde bedienen. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines Ersatzes entsteht nicht.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Die Benutzung der Sportstätten geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Upahl haftet weder für Personen- und Sachschäden die anlässlich der Nutzung eintreten, noch für abhanden gekommene Wertsachen, Bekleidungsstücke, Kraftfahrzeuge, Fahrräder oder sonstige Gegenstände. Davon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde Upahl als Grundstückseigentümerin nach § 836 BGB.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer stellen die Gemeinde Upahl von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten sowie der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte und Geräte oder der Benutzung von Zugängen zu den Anlagen stehen. Die Freistellung umfasst auch eventuell entstehende Prozesskosten.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Upahl und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beschäftigte.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer haben auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
- (5) Für Schäden an Anlagen, Gebäuden und Einrichtungen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von Sportlerinnen/Sportlern oder Teilnehmenden an Veranstaltungen verursacht werden, haften Verursacher und Veranstalterinnen/Veranstalter gesamtschuldnerisch.

## **§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Upahl, den 22.05.2025

  
Steve Springer  
Bürgermeister

